

## Informationsblatt zur Überführungskosten-Zusatzversicherung

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group  
Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien  
unter der FN32002m



**Achtung:** Dieses Informationsblatt enthält kurz gehalten die wichtigsten Informationen zu diesem Produkt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Zusatzversicherung



#### Was ist versichert?

- ✓ Die Kosten der Überführung aufgrund des Ablebens der versicherten Person, aus allen Teilen der Welt an den Wohnort der versicherten Person, bis zur vereinbarten Versicherungssumme.  
Bei Wechsel des Wohnorts wegen Pflegebedürftigkeit auch die Kosten der Überführung an den früheren Wohnort.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Bei Ablauf des Vertrags ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf Leistung.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Anspruch auf Leistung besteht:

- ! bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vertrags;
- ! bei Ableben infolge einer nuklearen Katastrophe oder kriegerischer Ereignisse in Österreich;
- ! bei Ableben infolge Teilnahme an Aufruhr bzw. Aufstand auf Seiten der Aufrührenden bzw. Aufständischen oder als unmittelbare oder mittelbare Folgen kriegerischer Ereignisse außerhalb Österreichs.
- ! Voraussetzung für die Deckung der Überführungskosten außerhalb Österreichs ist die Veranlassung der Überführung durch die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group. Die Donau beauftragt den Wiener Verein mit der Durchführung der Überführung der versicherten Person an den letzten Wohnort in Österreich.  
Ist dies nicht der Fall, so werden die nachgewiesenen Überführungskosten bis zur Höhe jener Kosten ersetzt, welche durch die Beauftragung der Überführung an den Wiener Verein angefallen wären.

Die genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



### Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Weiters ist jede diesbezügliche Änderung bis zum Zugang der Polizza (z. B. Erkrankungen, Behandlungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen) schriftlich mitzuteilen.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Der Versicherungsfall ist so schnell wie möglich zu melden, und der:die Leistungsempfänger:in hat an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen mitzuwirken (z. B. Beibringung von ärztlichen Unterlagen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnissen, Sterbeurkunde etc.).
- Zusätzlich ist die bezugsberechtigte Person verpflichtet, uns auf Verlangen die Polizza zu übergeben und ihre Identität nachzuweisen.



### Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Die Erstprämie wird mit Zustellung der Polizza, nicht aber vor Versicherungsbeginn und Aufforderung zur Prämienzahlung fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizza angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

**Wie:** Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit dem jeweils festgelegten Zuschlag. Die Zahlungsweise (z. B. Abbuchungsauftrag, Einziehungsermächtigung) ist vertraglich zu vereinbaren.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

**Beginn:** Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizza angegeben.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihnen die Polizza zugegangen ist und Sie die erste oder einmalige Prämie innerhalb der 14-tägigen Zahlungsfrist bezahlt haben. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb der genannten Zahlungsfrist ereignet und die fällige Prämie noch innerhalb dieser Zahlungsfrist gezahlt wird. Vor dem in der Polizza angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Sofortschutz: Ab Eingang Ihres Antrags bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn, besteht ein vorläufiger Sofortschutz in Höhe der beantragten Versicherungssumme. Der Inhalt des Sofortschutzes geht keinesfalls über den beantragten Versicherungsschutz hinaus.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist und
- wenn die versicherte Person nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht und
- soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrags bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Polizza oder der Ablehnung Ihres Antrags oder mit unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist, oder auch mit Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung der Polizza erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Leisten wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes, wird von der Leistung eine noch nicht gezahlte erste Jahresprämie bzw. einmalige Prämie abgezogen.

Der Vertrag ist grundsätzlich auf Lebenszeit abgeschlossen.

**Ende:** Der Vertrag endet mit dem Ableben der versicherten Person oder durch Kündigung.

Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen wurde (Hauptversicherung), eine Einheit. Sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung erlischt, so erlischt auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres kündigen. Der Vertrag tritt ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.